

■ Kurzarbeitergeld und Steuern

■ Was ist Kurzarbeitergeld (KUG)?

KUG ist eine Lohnersatzleistung. Diese Leistung kann ein Unternehmen für seine Arbeitnehmer beantragen, wenn das Unternehmen aufgrund einer außergewöhnlichen Situation (aktuell die Corona-Pandemie), für längere Zeit nicht wie gewohnt produzieren oder Dienstleistungen erbringen kann.

■ Wann wird für KUG eine Steuererklärung verlangt?

Waren Sie bislang nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, ist bei Überschreiten der positiven Summe in Höhe von 410 EUR der Einkünfte und Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, eine Steuererklärung abzugeben. Zu diesen Leistungen und Einkünften zählen zum Beispiel: Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Kurzarbeitergeld.

■ Was muss ich bei der Einkommenssteuer berücksichtigen?

Wer im Jahr 2020 bereits mehr als 410 EUR Kurzarbeitergeld erhalten hat, muss eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abgeben. Das angegebene KUG wird für die Berechnung des Steuersatzes hinzugezogen – damit greift der sogenannte Progressionsvorbehalt. Das Kurzarbeitergeld selbst bleibt steuerfrei – es erhöht allerdings den Steuersatz für die übrigen Einkünfte.

■ Wer muss nachzahlen?

Eine Nachzahlung könnte anfallen, wenn Sie verkürzt weitergearbeitet haben und mit KUG aufgestockt wurden (sog. Kurzarbeit 50). Oder Sie hatten weitere Einkünfte z.B. aus einer Vermietung oder Verpachtung.

■ Zwei Beispiele

Frau Schmidt ist leitende Angestellte und erhält ein Monatsbruttogehalt von 4.500 EUR. Im Frühjahr wird sie zu 100 % für 3 Monate in Kurzarbeit geschickt. In dieser Zeit betrug das monatl. Kurzarbeitergeld 1.640 EUR. Danach ist sie wieder voll in der Firma tätig. Für ihre reguläres Gehalt vor und nach der Kurzarbeit wurden ihr 2020 bereits Lohnsteuern in Höhe von 7.380 EUR abgezogen. Tatsächlich muss Frau Schmidt aber nur 6.632 EUR Einkommensteuer zahlen. Sie erhält eine Steuererstattung von knapp 750 EUR.

Herr Lange ist Lagerarbeiter und erhält ein Monatsbruttogehalt von 2.500 EUR. Er muss für 6 Monate in Kurzarbeit 50. Er erhält 1.250 EUR Lohn sowie Kurzarbeitergeld. In den ersten 3 Monaten in Höhe von je 429 EUR, ab dem 4. Monat 500 EUR. Insgesamt erhält Herr Lange für 6 Monate KUG in Höhe von 2.787 EUR. Unterm Strich ist sein Nettolohn mit Kurzarbeit 50 höher als wenn er nur Kurzarbeitergeld bekommen hätte. Für das Jahr 2020 wird ihm 1.835 EUR abgezogen, obwohl seine tatsächliche Steuerschuld bei 2.136 EUR liegt. Auf Herrn Lange kommt eine Nachzahlung in Höhe von ca. 300 EUR zu.

Weitere Berechnungsbeispiele finden Sie unter: <https://steuerzahler.de/aktuelles/detail/kurzarbeitergeld-und-steuern/>

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team von Koch & Kollegen gern zur Verfügung.

Stand: Februar 2021

Wichtiger Hinweis: Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.